

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Totalrevision des Gesetzes über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft – Überweisung an den Landrat

2020/672

vom 9. April 2021

1. Ausgangslage

Mit dem neuen Zivilschutzgesetz erhält diese Einsatzorganisation – als strategische Reserve innerhalb des Kantons – ein eigenes Gesetz, wie es auch die Polizei oder die Feuerwehr kennen. Die Rahmenbedingungen von Zivilschutz und Bevölkerungsschutz, welche bisher in einem gemeinsamen Gesetz geregelt waren, werden damit gesondert festgelegt (vgl. das geltende Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft, SGS 731, sowie die Vorlage [2020/673](#) zur Revision der Gesetzgebung betreffend Bevölkerungsschutz).

Inhaltlich wurden die Bestimmungen zum Zivilschutz «nicht grundlegend verändert», heisst es in der Vorlage. Mit der Revision werde aber die Gelegenheit genutzt, den Aufbau des Gesetzes neu zu ordnen und ihn möglichst identisch wie jenen des Bevölkerungsschutzgesetzes zu gestalten. Dies betrifft etwa die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden (§§ 2 bis 5) und des Kantons (§§ 6 bis 10), die in den neuen Gesetzen jeweils separat geregelt werden. Im letztgenannten Kontext werden auch die Belange der Kantonalen Zivilschutzkompanie genauer geregelt (§ 8).

Anpassungsbedarf ergab sich aber auch aufgrund von bundesrechtlichen Vorgaben, wobei als Beispiel die Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft oder Regelungen im Schutzraumwesen genannt werden.

Inhaltliche Kernpunkte des Entwurfs des Zivilschutzgesetzes bzw. der Änderungen gegenüber dem bestehenden Gesetz sind etwa die Einführung eines Leistungsprofils nach den Vorgaben des Bundes, die Verpflichtung der Gemeinden, an den vom Kanton koordinierten Beschaffungen von Dienstleistungen und Zivilschutzmaterial teilzunehmen, sowie die Verpflichtung der kommunalen Zivilschutzorganisationen zur Teilnahme an Einsatzübungen des Kantons, wie es in der Vorlage heisst.

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist an die Bedingung geknüpft, dass auch das Gesetz über den Bevölkerungsschutz vom Landrat oder allfällig den Stimmberechtigten in einer Volksabstimmung beschlossen wird.

Bereits im September 2020 hatte der Landrat der aus der Vorlage ausgekoppelten Bestimmung betreffend Dienstzeit der Zivilschutzangehörigen zugestimmt (Vorlage [2020/317](#)). Dieser Teil der Revision war aus Gründen der Dringlichkeit vorgezogen worden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 1.2., 1.3. und 15.3.2021 beraten, dies im Beisein von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion (SID). Patrik Reiniger, Leiter des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB)

hat die Vorlage vertreten. An zwei Sitzungen war auch Jolanda Peier Vanotti, Leiterin der Abteilung Recht des AMB, beteiligt.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Zivilschutzvorlage löste weniger Diskussionen aus als das Pendant zum Bevölkerungsschutz. Die Kommission diskutierte etwa die Frage, wie das Leistungsprofil (§ 6) angesichts sinkender Personalbestände umgesetzt und die Wirkungskraft des Zivilschutzes gewahrt werden kann. Der Zivilschutz steht diesbezüglich vor grossen Herausforderungen. Hier sind beispielsweise grössere Verbände als mittelfristige Lösung im Gespräch.

Ein Thema war weiter die Materialbeschaffung, bei der sich mehrere Kommissionsmitglieder eine stärkere Vereinheitlichung vorstellen könnten; insgesamt aber ist die Kompatibilität der kommunalen Ausrüstungen gesichert. Auch die Frage der gesetzgeberischen Auftrennung der Domänen von Bevölkerungs- und Zivilschutz wurde neuerlich diskutiert. Die Kommission liess sich zudem über die heutige Praxis bei der Schutzraumpflicht informieren.

In materieller Hinsicht wurden nur redaktionelle Anpassungen in § 20 Absatz 1 Buchstaben b und c vorgenommen; dies um analoge Formulierungen wie im Bevölkerungsschutzgesetz zu erreichen.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

09.04.2021 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Jacqueline Wunderer, Präsidentin

Beilagen

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Gesetzestext (von der Justiz- und Sicherheitskommission beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Totalrevision des Gesetzes über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft – Überweisung an den Landrat

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 untersteht dem obligatorischen bzw. fakultativen Referendum gemäss §§ 30 und 31 der Kantonsverfassung.
3. Das Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft tritt unter der Bedingung in Kraft, dass auch das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft vom Landrat respektive von den Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft beschlossen wird.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (Zivilschutzgesetz BL, ZSG BL)

Vom [Datum]

Der Landrat,

gestützt auf die §§ 63 und 93 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

1 Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz;
- b. die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Einwohnergemeinden und des Kantons im Zivilschutz.

2 Aufgaben und Zuständigkeiten der Einwohnergemeinden im Schutzdienst

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeit

¹ Die Aufgaben der Einwohnergemeinden richten sich nach dem Leistungsprofil des Regierungsrats über den Zivilschutz.

² Die Einwohnergemeinden sind zuständig für:

- a. die Organisation und die Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes;
- b. die Durchführung der jährlichen Wiederholungskurse;
- c. das Aufgebot und die Dispensationen für die Wiederholungskurse;
- d. die Einsätze;
- e. die Beförderungen der Schutzdienstpflichtigen;

- f. die Beschaffung, die Instandhaltung sowie die Werterhaltung der persönlichen Ausrüstung, des Materials und der Fahrzeuge;
- g. die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft;
- h. die Teilnahme an den vom Kanton koordinierten Beschaffungen von Dienstleistungen und Zivilschutzmaterial;
- i. das Aufgebot für die Teilnahme an Übungen des Kantons.

§ 3 Zusammenarbeit

¹ Die Einwohnergemeinden können ihre Aufgaben im Zivilschutz zusammen mit anderen Einwohnergemeinden erfüllen.

² Für die vertragliche Regelung der Zusammenarbeit gilt § 16 des Bevölkerungsschutzgesetzes.

§ 4 Kostentragung

¹ Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 5 Berichterstattung

¹ Die Einwohnergemeinden berichten dem zuständigen kantonalen Amt regelmässig über die Umsetzung des Leistungsprofils.

3 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons im Schutzdienst

§ 6 Leistungsprofil des Zivilschutzes

¹ Das Leistungsprofil des Zivilschutzes umfasst die Aufgaben und die Leistungsziele des Zivilschutzes.

² Der Regierungsrat bestimmt das Leistungsprofil des Zivilschutzes nach Anhörung der Gemeinden gemäss den Vorgaben des Bundes.

³ Der Regierungsrat kann Zivilschutzorganisationen mit Zustimmung des zuständigen Gemeinderates Aufgaben ausserhalb des Leistungsprofils übertragen.

§ 7 Zuständigkeit des Kantons

¹ Der Kanton ist zuständig für:

- a. die Einteilung und Umteilung der Schutzdienstpflichtigen in die Zivilschutzorganisationen;
- b. die Durchführung der Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung sowie die Weiterbildung;
- c. das Aufgebot und die Dispensationen bei kantonalen Kursen;
- d. die Organisation der Unterstützungseinsätze;
- e. die Festlegung der persönlichen Grundausrüstung;

- f. die Festlegung des Standards des Materials der Zivilschutzorganisationen im Sinne einer Empfehlung;
 - g. die Bewilligung von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft und für Instandstellungsarbeiten;
 - h. alle weiteren, nicht ausdrücklich den Gemeinden zugeordneten, im Zusammenhang mit dem Zivilschutz stehenden Aufgaben.
- ² Er erlässt Weisungen über die Organisation und Kontrollführung von Zivilschutzkursen und Einsätzen.

§ 8 Zivilschutzorganisation

¹ Der Kanton kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine eigene Zivilschutzorganisation bilden.

² Die Aufgaben der kantonalen Zivilschutzorganisation richten sich nach dem Leistungsprofil des Zivilschutzes.

§ 9 Ausbildung

¹ Der Regierungsrat legt die Dauer der Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung, der Weiterbildung sowie der Wiederholungskurse fest.

§ 10 Kostentragung durch den Kanton

¹ Der Kanton trägt die Kosten für:

- a. die ihm übertragenen Aufgaben;
- b. die Mehrkosten, die kommunalen Zivilschutzorganisationen entstehen, sofern sie spezielle Aufgaben gemäss § 6 Abs. 3 dieses Gesetzes zugewiesen erhalten.
- c. für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft, die auf Gesuch des zuständigen kantonalen Amtes erfolgen.

4 Schutzbauten

§ 11 Ersatzbeiträge

¹ Der Regierungsrat legt die Ersatzbeiträge und deren Verwendung fest.

² Der Kanton führt über die Ersatzbeiträge eine Spezialfinanzierung.

³ Die Einwohnergemeinden verwalten ihre bestehenden Ersatzbeiträge.

§ 12 Einsatzbereitschaft

¹ Schutzanlagen müssen für Grossereignisse, Katastrophen und Notlagen jederzeit einsatzbereit sein.

§ 13 Periodische Schutzraumkontrolle

¹ Die Einwohnergemeinden kontrollieren periodisch die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzräume.

² Den zuständigen Personen muss der Zugang zu den Schutzräumen und Ausrüstungen ermöglicht werden.

³ Der Kanton kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft seiner Kulturgüterschutzräume.

§ 14 Periodische Anlagekontrolle

¹ Die Einwohnergemeinden unterstützen das zuständige kantonale Amt bei der Kontrolle der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen personell, organisatorisch und materiell.

§ 15 Zivilschutzfremde Nutzung

¹ Für die Bewilligung der dauernden zivilschutzfremden Nutzung öffentlicher oder gemeinsamer Schutzräume sind die Einwohnergemeinden zuständig, für Schutzanlagen ist eine Bewilligung des zuständigen kantonalen Amtes erforderlich.

§ 16 Kostentragung durch die Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten für:

- a. die von ihnen erstellten öffentlichen Schutzräume;
- b. den vom Bund nicht gedeckten Aufwand zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft ihrer Schutzanlagen.

§ 17 Kostentragung durch den Kanton

¹ Der Kanton trägt die Kosten für:

- a. die von ihm erstellten Kulturgüterschutzräume;
- b. den vom Bund nicht gedeckten Aufwand zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft seiner Schutzanlagen.

5 Gemeinsame Bestimmungen**§ 18 Aufgebote und Information**

¹ Die Schutzdienstpflichtigen werden schriftlich aufgeboden für:

- a. die Grund-, die Kader- und die Spezialistenausbildung;
- b. die Weiterbildung;
- c. die Wiederholungskurse;
- d. die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

² Die Schutzdienstpflichtigen sind rechtzeitig über bevorstehende ordentliche Dienstleistungen zu informieren.

³ Im Ereignisfall werden die Schutzdienstpflichtigen mit Alarmierungsmitteln aufgeboten.

⁴ Die Schutzdienstpflichtigen können jederzeit zu Alarmübungen aufgeboten werden.

§ 19 Kostenersatz

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden können die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen entstehen, den Verursachern und Verursacherinnen in Rechnung stellen.

6 Schlussbestimmungen

§ 20 Zuständige Instanz für den Entscheid über vermögensrechtliche Ansprüche

¹ Die Sicherheitsdirektion entscheidet erstinstanzlich über:

- a. Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden, die während kantonalen und kommunalen Dienstleistungen entstanden sind;
- b. Ansprüche vermögensrechtlicher Art vom oder gegen den Kanton, gestützt auf die Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz;
- c. Ansprüche vermögensrechtlicher Art von oder gegen die Gemeinden, gestützt auf die Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz.

§ 21 Verfahrensrecht

¹ Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz oder auf die Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz erlassen werden, kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

² Die Beschwerdeinstanz kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn der beschwerdeführenden Person ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstünde.

§ 22 Umsetzung

¹ Die Einwohnergemeinden passen ihre Organisation und reglementarischen Bestimmungen innert 3 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes an.

§ 23 Übergangsbestimmung anwendbares Recht

¹ Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Beschwerden werden nach altem Recht beurteilt.

² Auf alle anderen Verfahren finden die neuen Bestimmungen Anwendung.

§ 24 Übergangsbestimmung Schutzdienstpflicht

¹ Schutzdienstpflichtige, die ihre Schutzdienstpflicht in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025 erfüllen, bleiben schutzdienstpflichtig bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Totalrevision fest.²⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lurf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

2) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.